



Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Viersen

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV. NRW. S. 498)
- §§ 5b, 10, 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Bienen richtet.

Für den Kreis Viersen wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem in 41749 Viersen und 47918 Tönisvorst am 14.12.2016 jeweils ein Ausbruch der Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: (auf dem Gebiet der Gemeinde Grefrath und Stadt Tönisvorst)
Mühlengasse in östl. Richtung bis Hochstr., Hochstr. in nördl. Richtung bis Tönisvorster Str., Tönisvorster Str., L444 in östl. Richtung bis Abzweigung Graverdyk, Graverdyk (um den Baggersee) bis Butzenstr.
- im Osten: (auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst)
Butzenstr. ab Abzweigung Graverdyk, über die K22 bis zur Kreuzung mit der L361, der L361 in südl. Richtung bis zur 2. Abzweigung Schmitzheide linkerhand über Huverheide bis zur Kreuzung Hauptstr./St. Töniser Str./Kehn, Kehn, Kehnerheide bis Abzweigung Der düstere Weg, Der düstere Weg in südl. Richtung bis Abzweigung Kehner Weg, Kehner Weg in westl. Richtung bis Abzweigung Bayertzweg, Bayertzweg bis zur Stadtgrenze Tönisvorst
- im Süden: (auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst und Stadt Viersen)
entlang der Stadtgrenze Tönisvorst vom Bayertzweg in westl. Richtung
- im Westen: (auf dem Gebiet der Stadt Viersen)
der Stadtgrenze zwischen Viersen und Tönisvorst in nördlicher Richtung folgend bis zur L 475, L475 in westl. Richtung, Ostring, Westring in nördlicher Richtung, Hochstr., Grefrather Str. bis Abzweigung Kempener Str., Kempener Str. bis Mühlengasse

2. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich, d. h. sofern ausreichende Brut in den Völkern vorhanden ist, spätestens bis Mitte April 2017 auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht; die amtstierärztliche Untersuchung wird durch zuvor von mir bestimmte Bienensachverständige durchgeführt; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 5 Bienenseuchen-Verordnung)

2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Bienenseuchen-Verordnung)

2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (§ 11 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung)

2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
(§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Bienenseuchen-Verordnung)

Ausnahmen von Ziffern 2.1 – 2.4 können von mir zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung)

3. Im Sperrbezirk sind alle Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Landrat des Kreises Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen (Tel.: 02162/39-1312), Fax: 02162/39-1830, E-mail-Anschrift: veterinaeramt@kreis-viersen.de) anzuzeigen.
(§ 5b Bienenseuchen-Verordnung)

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.2, 2.3, hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.4 und 3 ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Die Amerikanische Faulbrut stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

6. Begründung der Allgemeinverfügung:

Am 14.12.2016 wurde in 2 Bienenständen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Kreis Viersen amtlich festgestellt. Es war daher das unter Ziffer 1 bestimmte Gebiet festzulegen, in dem die in der Bieneneseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen sind.

Die amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Krankheit.

Der Erreger der amerikanischen Faulbrut bildet sehr widerstandsfähige Sporen, die ausschließlich die Larven der Honigbiene über die aufgenommene Nahrung infizieren. Die Sporen gelangen mit dem Futter in den Mitteldarm, wo sie innerhalb von 24 Stunden zu Stäbchen auskeimen. Diese durchdringen dann das Darmepithel, um sich im übrigen Gewebe der Larve schnell zu vermehren. Die Brut stirbt darauf im Streckmaden- oder Vorpuppenstadium und somit in der gedeckelten Zelle ab.

Erst jetzt werden die typischen Symptome der Infektionskrankheit sichtbar. Sie bestehen in verfärbten, eingesunkenen, oft auch löchrigen Zelldeckeln und der in der Brutzelle verbleibenden, fadenziehenden Masse, die schließlich zu Schorfen eintrocknet.

Im Anfangsstadium des Befalls können die Bienen erkrankte Brut meist noch aus den Zellen entfernen, jedoch nehmen junge Larven häufig die in der Zelle zurückbleibenden Sporen über das Futter erneut auf. Des Weiteren werden durch die Reinigung der Zellen von infizierter Brut auch die Körperoberfläche und insbesondere die Mundwerkzeuge der reinigenden Bienen kontaminiert. So kann sich die Krankheit im Volk ausbreiten. Unterbrochen werden kann die Infektionskette lediglich, wenn die infizierten Larven noch vor der erneuten Sporenbildung von den Bienen erkannt und entfernt werden. Da jedoch Hygieneverhalten und die Fähigkeit, Sporen aus der Honigblase zu entfernen, von Rasse zu Rasse unterschiedlich sind, unterscheidet sich der Verlauf der Krankheit in den verschiedenen Völkern wesentlich. In der Regel werden die Völker früher oder später mit zunehmender Infektion der Brut immer schwächer und gehen schließlich ein.

Durch räubernde und sich verfliegende oder schwärmende Bienen wird der Erreger der amerikanischen Faulbrut in andere Völker verschleppt. Auch durch den Austausch von Brut und Futterwaben sowie über Beuten und Geräte kann die Krankheit sich verbreiten. Eine wesentliche Infektionsquelle stellen auch fremde, insbesondere Importhonige dar, die an die Bienen verfüttert werden.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in andere Bienenvölker und in andere Bienenstände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

7. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 15.12.2016 , 00.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Einlegung des Widerspruchs durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse vps@kreis-viersen.de vorzunehmen.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

41747 Viersen, den 14.12.2016

Im Auftrag

Amtstierärztin in Vertretung

Dr. Driehsen
Kreisoberveterinärärztin

